

Technische Vorschriften



Photo © Oskar Da Ritz



FieraMesse
Bolzano Bozen

Prämisse	5
1. Allgemeine Bestimmungen	6
1.1. Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung / Verfügbarkeit der Stände	7
1.1.1. Vorverlegung und Veränderungen: offizielle Auf- und Abbautage	7
1.1.2. Verlängerung der Öffnungszeiten	7
1.1.3. Nicht erlaubter Aufenthalt auf dem Parkplatz außerhalb der Öffnungszeiten	7
1.1.4. Zugangsberechtigungen	7
1.1.5. Pflichten bezüglich der Risiken durch Interferenzen (DUVRI)	7
1.1.6. Vorhandene Firmen und Personen während der Auf- und Abbauarbeiten	8
1.1.7. Zugang für Minderjährige	8
1.2. Zufahrt für Motorfahrzeuge zum Messegelände	8
1.2.1. Tragfähigkeit der verschiedenen Bereiche	8
1.2.2. Zufahrtsbestimmungen	8
1.2.3. Einfahrt in die Halle	9
1.2.4. Regelung der Hallenzufahrt	9
1.2.5. Beladen und Entladen der Messehallen	9
1.2.6. Lade- / Entladearbeiten mit Kran	9
1.2.7. Zufahrt zum Dachparkplatz	9
1.2.8. Zufahrt zum Dachparkplatz: Auf- und Abbauarbeiten	9
1.2.9. Zufahrt zur Tiefgarage (Ausstellerparkplatz)	10
1.2.10. Zufahrt während einer Messeveranstaltung	10
1.3. Verlassen des Geländes nach Veranstaltungsende	10
1.3.1. Zahlungsbedingungen und Warenausgangsscheine	10
1.3.2. Entfernung der Exponate und Standbauelemente / Rückgabe Messestand	10
1.4. Diebstahlsicherung / Haftung bei Diebstahl und anderen Schäden	10
2. Standaufbau und Verbote	12
2.1. Aufbau des Messestandes	13
2.1.1. Bestimmung der Standflächen	13
2.1.2. Übergabe bereits fertiggebauter Stände	13
2.1.3. Standhöhen - Höhe der Werbetafeln - Werbung im Stand	13
2.1.3.1 Standhöhen	13
2.1.3.2. Abweichende Standhöhen	13
2.1.3.3. Werbetafeln	14
2.1.3.4. Displays	14
2.1.3.5. Podien und Stände auf mehreren Ebenen	14
2.1.4. Statik der Standkonstruktion	14
2.1.5. Änderungen am Zustand der Liegenschaften	14

2.1.6. Freihängende Lasten	14 - 15
2.1.7. Zusenden von Standbauprojekten	15
2.2. Verbote	15
2.2.1. Standaufbau und andere Arbeiten. Es ist verboten:	15
2.2.2. Umweltschutz. Es ist verboten:	15 - 16
2.2.3. Sicherheit. Es ist verboten:	16
2.2.4. Verkehrsordnung. Es ist verboten:	16
2.2.5. Verschiedene Verbote	17
3. Allgemeine Serviceleistungen	18
3.1. Serviceangebote für den Aussteller	19
3.2. Reklamationen	19
3.3. Hallenbeleuchtung	19
3.4. Klimatisierung der Messehallen	19
4. Technische Serviceleistungen	20
4.1. Stromanschluss	21
4.1.1. Lieferbedingungen	21
4.1.2. Abendliches Lichterlöschen	21
4.1.3. Merkmale der Elektroanschlüsse	21
4.1.4. Servicesteckdosen	21
4.1.5. Einbau der Elektroanlage	21
4.1.6. Allgemeine technische Servicevorschriften	21
4.1.6.1. Prüfung der Netzspannung	21 - 22
4.1.6.2. Inbetriebnahmen	22
4.1.6.3. Allabendliche Abschaltung der Elektroanlage	22
4.1.6.4. Zugang zu den Stromentnahmestellen	22
4.1.6.5. Erdungsanlage	22
4.1.6.6. Beleuchtungskörper	22
4.1.7. Prüfzertifikat der Elektroanlage	22
4.1.7.1. Zertifizierungspflicht für die Elektroanlage	22
4.1.7.2. Anfrageverfahren bzw. Zertifizierung der Elektroanlage	22
4.2. Wasserzufuhr	23
4.2.1. Lieferbedingungen	23
4.2.2. Einbau der Wasseranschlüsse	23
4.3. Telefonanschluss und Datenservice	23
4.3.1. Netzzugang: WLAN und DSL	23
4.3.1.1. WLAN	23
4.3.1.2. DSL	23

5. Brandschutzbestimmungen	24
5.1. Vorschriften und Verbote	25
5.1.1. Feuerlöscher	25
5.1.2. Hydranten	25
5.1.3. Baustoffe	25
5.1.4. Elektroanlage	25
5.2. Bescheinigungen und Haftung	26
6. Unfallverhütung und Sicherheitsbestimmungen	27
6.1. Vorschriften	28
6.2. Ausstellung von Fertigbauteilen, Kränen, Gerüsten usw. Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten	28
6.3. Haftung	28
7. Umweltschutz	29
7.1. Auf- und Abbau	30
7.2. Messeveranstaltungen	30
7.3. Reinigung von Pinseln	30
8. Besondere Hinweise	31
8.1. Bar- und Restaurationsbetrieb / Erfrischungen auf dem Messestand	32
8.2. Abzugshauben	32
8.3. Zutritt mit Taschen oder Koffer	32
9. Überwachungsbefugnisse und Eingriffsmöglichkeiten von MBZ	33
10. Änderungen der Richtlinien	33

Prämisse

Prämisse

Messe Bozen (im Folgenden mit MBZ abgekürzt) hat diese Richtlinien ausgearbeitet, um Ausstellern und Besuchern der Messeveranstaltungen, welche in ihren Hallen stattfinden, optimale Zugangsbedingungen zu den Dienstleistungen und umfassende Sicherheit anzubieten.

Alle Richtlinien für die Veranstaltung und die Wahrung der Sicherheit, sowie die in diesem Leitfaden enthaltenen verbindlichen Empfehlungen, stützen sich auf gesetzliche Quellen und sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Behörden verfasst worden. Sie sind für alle Aussteller, Aufbaufirmen und Organisatoren bindend.

Im Interesse aller Beteiligten kann ein Messestand geschlossen werden, wenn beispielsweise nicht zu beseitigende Störungen oder Vertragsbruch vorliegen. MBZ und die anderen zuständigen Behörden behalten sich das Recht vor, weitere Auflagen im Bereich der für notwendig erachteten Sicherheitsvorkehrungen zu verlangen. Im Online-Ausstellerportal (Exhibitor Reservation Area – Login und Password werden vom Messteam zur Verfügung gestellt) finden Sie alle für die Teilnahme notwendigen Informationen und zusätzlich können die verschiedenen benötigten Dienstleistungen direkt beantragt werden.

Die Anträge sind innerhalb der im Formblatt genannten Frist zu stellen. Später eintreffende Anträge können vom Veranstalter möglicherweise nicht rechtzeitig zum Veranstaltungsbeginn erledigt werden. Der Messeleitung steht es frei, ohne Vorankündigung allfällige Änderungen vorzunehmen.

Die vorliegenden Richtlinien, können in der aktualisierten Version auf der Website von MBZ eingesehen werden und gelten auch für von Dritten organisierten Messeveranstaltungen, unter Vorbehalt eventueller Änderungen, die dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.

The image shows four bright yellow hard hats resting on a dark, heavily worn wooden surface. Three hats are clustered together in the upper-middle part of the frame, while one hat is positioned in the lower right. A semi-transparent grey circle is overlaid on the lower-left portion of the image, containing the text. The background is dark and textured, suggesting an industrial or construction setting.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung / Verfügbarkeit der Stände

Die Stände werden von MBZ zum angekündigten Zeitpunkt, für die Dauer und wie im Ausstellerportal beschrieben ist, zur Verfügung gestellt. Für Aussteller ist der Zugang zur Halle während der Messezeit, sofern nicht anders schriftlich verfügt, innerhalb einer Stunde vor Öffnung und innerhalb einer halben Stunde nach Schließung für die Besucher, gestattet.

1.1.1. Vorverlegung und Verlängerungen: offizielle Auf- und Abbautage

Wenn ein Aussteller die Dauer der Arbeiten an seinem Messestand vorverlegen oder verlängern möchte, muss er dies mindestens drei Tage im Voraus schriftlich beim Technischen Büro der MBZ beantragen, tec@fieramesse.com, daraufhin wird die Durchführbarkeit geprüft. Die zusätzlich genehmigten Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und werden in der Rechnung der Dienstleistungen aufgeführt: sie ermöglichen den Zugang für die Firmen an den Tagen und zu den Uhrzeiten, die im entsprechenden, vom Technischen Büro zugeschickten Pass, angegeben sind. An den inoffiziellen Auf- und Abbautagen, sind die während der offiziellen Auf- und Abbautage garantierten Dienstleistungen nicht automatisch gewährleistet, es gelten jedoch weiterhin alle Hinweise und Vorgaben, die in den vorliegenden Richtlinien enthalten sind.

1.1.2. Verlängerung der Öffnungszeiten

Wenn für die Firma hingegen die Öffnungszeiten der offiziellen Auf- und Abbautage verlängert werden müssen, so kann beim Aufsichtspersonal eine Anfrage beim Ausstellerbüro im Innenhof H1 für eine kostenpflichtige Verlängerung eingereicht werden. Die Anfrage muss bis spätestens 16:00 Uhr desselben Tages eingereicht werden.

1.1.3. Nicht erlaubter Aufenthalt auf dem Parkplatz außerhalb der Öffnungszeiten

MBZ verhängt eine Geldstrafe für jede Stunde Aufenthalt auf dem Parkplatz außerhalb des vorgesehenen Stundenplans, ausgenommen sind genehmigte Verlängerungen. Das Personal einer Firma, welches außerhalb der Öffnungszeiten in der Messehalle verbleibt, ist nicht berechtigt sich außerhalb des Bereichs des eigenen Standes aufzuhalten.

1.1.4. Zugangsberechtigungen

Jede Person, die in irgendeiner Funktion die Messehalle während der Auf- und Abbauarbeiten betritt, ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal beim Eintritt die eigene Zugangsberechtigung vorzuzeigen (Art. 26, Absatz 8, G.v.D. 81/2008) und sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, die auf den Tafeln an jedem Eingang angeführt sind.

1.1.5. Pflichten bezüglich der Risiken durch Interferenzen (DUVRI – Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung)

Für die direkt von MBZ organisierten Messeveranstaltungen ist der Aussteller verpflichtet in das entsprechende Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen DUVRI (gemäß Art. 28, G.v.D 81/2008 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) auf der Website von Messe Bozen, einsicht zu nehmen. Für alle anderen Messeveranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter, das allgemeine DUVRI der Messe Bozen

einzusehen und das DUVRI der von ihm veranstalteten Messe auszuarbeiten. Er verpflichtet sich auch, die eigenen Angestellten, Zulieferer, Kunden und jedes weitere dritte Subjekt, das im Rahmen der Messeveranstaltung tätig ist, über die sogenannten Risiken „durch Interferenzen“ zu informieren, indem er ihnen das oben angegebene DUVRI zur Verfügung stellt. Der Aussteller oder die Aufbaufirma, muss auf jeden Fall ein eigenes DUVRI oder einen Bericht zur ausgeführten Tätigkeit zusammenstellen, welches zur Einsicht am Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

1.1.6. Anwesende Firmen und Personen während der Auf- und Abbauarbeiten

Die Firmen, die während der Auf- und Abbauarbeiten der Messeveranstaltungen anwesend sind, müssen im Besitz von einem Ausstellerausweis sein und dafür sorgen, dass ihr Personal über einen Ausstellerausweis, gemäß den geltenden Vorschriften, verfügt. Jene Aussteller, die weder MBZ, noch einen offiziellen Messebauer von MBZ mit den Aufbauarbeiten betrauen, oder die nicht selbst den Aufbau des Standes vornehmen, müssen das Technische Büro über den/die Namen der beauftragten Firma bzw. Firmen informieren, damit diese die entsprechenden Zugangsberechtigungen erhält/erhalten.

1.1.7. Zugang für Minderjährige

Während der Auf- und Abbauarbeiten ist der Zugang für Minderjährige unter 14 Jahren – auch in Begleitung von Eltern oder Erziehungsberechtigten – sowie für Tiere verboten.

1.2. Zufahrt für Motorfahrzeuge auf das Messegelände

1.2.1 Tragfähigkeit der verschiedenen Bereiche

In den verschiedenen Bereichen des Messegeländes sind unterschiedliche statische Bedingungen gegeben. Was die Zufahrt von Fahrzeugen und Waren anbelangt, ist die folgende Tabelle über die zugelassenen Maximalgewichte zu beachten.

Rampe am Wareneingang	2.000 kg/m ²
Boden innerhalb der Messehallen	2.000 kg/m ²
Überdachter Parkplatz	600 kg/m ²
Parkplatzrampe	600 kg/m ²

1.2.2. Zufahrtsbestimmungen

Die Zufahrt zum Messegelände erfolgt über die Rampe am Wareneingang in der Marco-Polo-Straße. Die Zufahrt wird vom Messepersonal und darüber hinaus von einer computergesteuerten Ampel geregelt. Wer auf das Gelände fahren will, muss die allgemeinen, sowie die von den Mitarbeitern der Messe erteilten Verkehrsanweisungen, befolgen. Im Freigelände können Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Ausstellungsflächen nur für die Dauer der Beladearbeiten und wie unter Punkt 1.2.3. beschrieben, halten. Fahrzeuge, die höher als 4 Meter sind, müssen die vom Messepersonal ausgewiesene Einfahrt für Rettungsfahrzeuge benützen.

1.2.3. Einfahrt in die Halle

Die Halle ist in vier Sektoren eingeteilt. Um die Einfahrt besser zu regeln, erhalten die mit der Zufahrtserlaubnis ausgestatteten Fahrzeuge vom Messepersonal entsprechende Anweisungen zum Tor, welches sie zum Erreichen des betreffenden Stands benutzen dürfen. Die Maße der Einfahrtstore zur Halle sind 3,40m x 4,05m.

1.2.4. Regelung der Hallenzufahrt

Die Einfahrt von Transportfahrzeugen in die Halle ist während des Auf- und Abbaus des Standes nur in beschränktem Umfang gestattet. Außer in besonderen und begründeten Fällen ist LKWs und ähnlichen Transportfahrzeugen die Einfahrt nicht gestattet; stattdessen sind für die vorgemerkte Zeit Hubstapler zu benützen. Lieferwagen o.ä. ist die Einfahrt gestattet; der Antrieb muss aber nach Erreichen des vorgesehenen Standbereichs sofort ausgeschaltet werden.

PKWs dürfen nicht in die Hallen einfahren; nach Hinterlegung einer Kautions darf man außerhalb der Ausstellungsflächen im Freigelände max. eine Stunde verbleiben. Danach müssen PKWs auf den Dachparkplatz gefahren werden oder auf dem Ausstellerparkplatz, falls geöffnet, andernfalls wird die Kautions eingezogen und es wird eine Parkgebühr pro Stunde in Rechnung gestellt. Die Kautions und die Parkgebühr werden nach Ermessen von MBZ festgelegt, worüber durch einen entsprechenden Hinweis auf den Tafeln am Eingang informiert wird. Im Allgemeinen wird während der Aufbauarbeiten empfohlen, PKWs auf dem Dachparkplatz abzustellen, und von dort aus den Lasten- und Personenaufzügen zum Transport des Materials in die Messehalle zu verwenden.

1.2.5. Beladen und Entladen in der Messehalle

Die Zufahrt in die Messehalle ist für Belade- und Entladevorgänge prinzipiell möglich. Das Handling der Waren wird ausschließlich vom offiziellen Spediteur ausgeführt, dessen Dienstleistung im Voraus mittels dem entsprechenden Formular im Ausstellerportal reserviert werden muss. Die Verwendung eigener Gabelstapler zur Handhabung der Waren innerhalb des Messebereichs ist nicht erlaubt, es sei denn, dass anders lautende schriftliche Vorgaben vom Technischen Büro ausgegeben werden.

1.2.6. Belade-/Entladearbeiten mit Kran

In Ausnahmefällen und nur nach entsprechender Genehmigung des Technischen Büros, ist es möglich, für das Laden und Entladen auf LKWs installierte Kräne, zu verwenden. In diesem Fall muss eine schriftliche Anfrage beim Technischen Büro gestellt werden, e-mail an tec@fieramesse.com um die Daten und Arbeitsverfahren zu bestimmen. Auf jeden Fall ist es Pflicht, geeignete Abgasrohre anzubringen, die verhindern, dass Abgase in die Messehalle gelangen. Diese Abgasrohre können ausgeliehen werden. Werden Arbeiten nicht nach den oben genannten Vorgaben durchgeführt, sorgt das Personal von MBZ dafür, dass deren Ausführung unterbrochen wird.

1.2.7. Zufahrt zum Dachparkplatz

Die Zufahrt zum Dachparkplatz ist nur PKWs und kleineren Lieferwagen erlaubt (max. Gewicht 3 t – max. Höhe 350 cm) und erfolgt über die Zufahrtsrampe in der Marco-Polo-Straße. Die Zufahrt wird vom Messepersonal geregelt. Wer auf den Parkplatz fahren will, muss die allgemeinen und vom Messepersonal erteilten Verkehrsanweisungen befolgen.

1.2.8. Zufahrt zum Dachparkplatz: Auf- und Abbauarbeiten

Parken ist während der Montage und Demontage kostenpflichtig. Die Aussteller können ihn über die Marco Polostraße erreichen. Wer hingegen Beladearbeiten am Stand zu verrichten hat und dem Messepersonal mitteilt, wie lange er dafür braucht, muss bei der Auffahrt zum Parkplatz die Hinweise und die Vorgaben des Servicepersonals befolgen.

1.2.9. Zufahrt zur Tiefgarage (Ausstellerparkplatz)

Die Zufahrt zur Tiefgarage (Bezeichnung: Marco Polo Tiefgarage) ist nur mit dem entsprechenden Ticket möglich und nur für Fahrzeuge mit einer Höhe von maximal 190 cm möglich. Von der Tiefgarage erreicht man zu Fuß direkt das Freigelände und anschließend die Messehalle über einen Zugang, der entsprechend beschildert ist. In besonderen Fällen ist dieser Bereich auch für Besucher zugänglich, wobei die oben genannten Einschränkungen gültig bleiben.

1.2.10. Zufahrt während einer Messeveranstaltung

An Messetagen ist die Einfahrt in die Hallen für alle Arten von Fahrzeugen verboten. Fahrzeuge mit einem Pass, auf dem das Datum und die Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt, der Firmenname und die Standnummer vermerkt sind, dürfen an Messetagen vor und nach den Besucher-Öffnungszeiten auf das Messegelände einfahren. Für die Einfahrt ist eine Kautions zu hinterlegen, die nur dann zurückgegeben wird, wenn das Fahrzeug das Messegelände innerhalb einer Stunde während des erlaubten Zeitfensters wieder verlässt. Bei zeitlicher Übertretung wird die Kautions einbehalten.

Die Zufahrt zum Freigelände ist hingegen für alle Inhaber eines Ausstellerausweises und einer kostenpflichtigen Parkgenehmigung für das Freigelände, die am Wareneingang vorzulegen sind, kostenlos möglich.

Ausstellerausweis und Parkgenehmigung sind vor Messebeginn über das Ausstellerportal zu beantragen oder können bei Bedarf im Messebüro im Innenhof H1 beantragt werden. Die Parkgenehmigung ist gut sichtbar auf dem Armaturenbrett des Fahrzeugs anzubringen. Bei Nichtanbringen behält sich Messe Bozen das Recht vor, einen Betrag in Höhe der Kautions zu berechnen.

In speziellen, von Messe Bozen vorgesehenen Fällen, ist die Zufahrt auf das Messegelände auch während der Besucher-Öffnungszeiten möglich. Es gelten die o.g. Bedingungen. Etwaige Anfragen sind dem Technischen Büro der Messe Bozen im Vorhinein schriftlich mitzuteilen und müssen von diesem genehmigt werden.

1.3. Verlassen des Geländes nach Veranstaltungsende

1.3.1. Zahlungsbedingungen und Warenausgangsscheine

Die Zahlung aller Rechnungen muss (laut Teilnahmebedingungen) vor Messeende getätigt werden. Der Warenausgangsschein ist für die Entfernung jeglichen Materials aus der Halle unerlässlich und kann nur dann ausgehändigt werden, wenn alle Gebühren bezahlt worden sind. Der Warenausgangsschein gilt nur für die Ausfahrt des darin bezeichneten Fahrzeuges zum entsprechend angegebenen Datum. Er ist nur im Verwaltungsbüro im Innenhof H1 erhältlich, sofern es nicht anders angegeben ist.

1.3.2. Entfernung der Exponate und Standbauelemente / Rückgabe Messestand

Die Tage, an welchen der Zugang zum Messegelände (MG) für die Entfernung der Exponate und der Standbauelemente erlaubt ist, sind im Ausstellerportal angegeben.

Sorgt der Aussteller nicht innerhalb dieser Frist für die Entfernung der Ware, wird MBZ diese entfernen. Die entsprechenden Kosten werden dem Aussteller zusammen mit einem Strafgehalt für die Dauer der Überziehung und Einlagerung, angelastet.

1.4. Diebstahlsicherung / Haftung bei Diebstahl und anderen Schäden

In der MBZ-Halle ist ein Kamerasystem für die allgemeine Sicherheit in Betrieb. Wer einen Diebstahl erleidet, muss, um die Kameraaufzeichnungen einsehen zu können, innerhalb weniger Stunden nach dem Diebstahl eine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstatten. Die Einsichtnahme kann nur im Beisein eines MBZ-Vertreters

und eines Vertreters der Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig. Während der Öffnungszeiten der Hallen muss der Aussteller für die Bewachung seines Standes sorgen. Obwohl die MBZ für die Dauer der Veranstaltung und für die im „Ausstellerbereich“ angegebenen Auf- und Abbautage während der Öffnungszeiten einen Bewachungsdienst zur Verfügung stellt, ist sie von jeglicher Haftung für Diebstähle und/oder Schäden, die zum Nachteil des Ausstellers entstehen, befreit.

The background of the image is a close-up, slightly out-of-focus photograph of yellow caution tape. The tape is wrapped around a cylindrical object, and the words "NOT CROSS" and "POLICE" are printed in bold, black, sans-serif capital letters. The tape is layered, with some parts in sharp focus and others blurred, creating a sense of depth. A semi-transparent light blue circle is overlaid on the lower-left portion of the image, containing the title text.

Standaufbau und Verbote

2. STANDAUFBAU UND VERBOTE

2.1. Aufbau des Messestandes

Die Standfläche wird in der Regel ohne Standausstattung geliefert. Aussteller, die einen vorgerüsteten Stand buchen möchten, müssen das Formular im „Ausstellerportal“ verwenden. Es ist verpflichtend, alle Standflächen mit Trennwänden und Beleuchtung auszustatten. Bei Zuwiderhandlung werden Wände und Beleuchtung von unserem offiziellen Standaufbauer zu Lasten des Ausstellers montiert. Sollte die Montage aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein, wird eine Geldbuße von 500,00€ + MwSt. verrechnet.

2.1.1. Bestimmung der Standfläche

Der Aussteller muss seinen Stand so aufbauen, dass die Bauteile den ihm zugewiesenen, durch Klebestreifen markierten Raum, nicht überragen. Alle hervorragenden Konstruktionen oder Bauteile müssen entfernt werden. Sollten die hervorragenden oder überstehenden Teile laut MBZ keine Behinderung oder keinen Verstoß gegen Gesetzesvorgaben oder bestimmte Punkte der Richtlinien darstellen, kann MBZ die Beibehaltung der vorliegenden Struktur erlauben; Jedoch wird die zusätzliche Fläche mit einem Aufpreis von 150% in Rechnung gestellt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nur Bodenbeläge betroffen sind.

2.1.2. Übergabe bereits fertiggebauter Stände

Die über den entsprechenden MBZ-Dienst reservierten Fertigstände, werden dem Aussteller zur angegebenen Zeit übergeben und müssen den Angaben in der Auftragsbestätigung entsprechend wieder geräumt werden. Die diesbezüglichen Daten müssen nicht mit Beginn und Ende der Auf- und Abbauarbeiten übereinstimmen. Sollte sich die Entfernung der im Messestand vorhandenen Waren verzögern, muss MBZ schriftlich darüber informiert werden, sodass eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Nur in diesem Fall übernimmt MBZ die Verantwortung für die Waren.

2.1.3. Standhöhen - Höhe der Werbetafeln - Werbung im Stand

2.1.3.1. Standhöhen

Die Stände in den Hallen dürfen nicht über die Standardhöhe von 3,00 m hinausgehen, unter der Bedingung, dass die Konstruktion in Richtung der angrenzenden Stände nicht unbearbeitet bleibt, sondern ansprechend gestaltet und präsentierbar gestaltet wird. Das FBZ-Personal trifft die endgültige Entscheidung, ob das Projekt geeignet und vorzeigbar ist oder ob Änderungen vorgenommen werden müssen. Eventuelle Reklamationen müssen bis zum letzten Tag der Ausstellung bei den FBZ-Mitarbeitern eingereicht werden.

2.1.3.2. Abweichende Standhöhen

Für jede Struktur, welche die vorgeschriebenen Höhen überschreitet, muss beim Technischen Büro der MBZ, deren Antwort verbindlich ist, eine Genehmigung mittels eines schriftlichen Gesuches und eines Projektplanes innerhalb von 40 Tagen vor Veranstaltungsbeginn eingeholt werden. Je nach Position, Erweiterung und Ausrichtung der nicht der Norm entsprechenden Bestandteile, können Abweichungen zugelassen werden. In keinem Fall darf die Höhe von 5 m überschritten werden.

Im Falle von Wänden, die eine Länge von 5 m überschreiten, kann Messe Bozen verlangen die Länge zu reduzieren oder deren durchgehende Struktur, durch leere oder durchsichtige Teile, zu unterbrechen. Diese Vorgabe ist einzuhalten, sollte die Wand direkt an einem der Quergänge aufgebaut sein. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, kann MBZ den Abbau der normwidrigen Bestandteile fordern und auf Kosten des Ausstellers die Entfernung oder Überdeckung der Aufschriften bzw. das Überstreichen der überstehenden Teile mit einer Höhe über 3,00 m ausführen lassen. Für alle Strukturen mit Abmessungen über 4,00 m lässt MBZ von einem von ihren beauftragten Ingenieuren eine Kontrolle der Projektunterlagen und Bauverfahren auf Kosten des Ausstellers vornehmen, um eine spezifische Zertifizierung auszustellen.

2.1.3.3. Werbetafeln

Aufschriften auf dem Stand, Objekte, Logos und Firmennamen sowie Werbeplakate und anderes dürfen bis 3,00 m Höhe angebracht werden. Falls die Struktur des Standes höher ist als 4 m, auch lediglich an einzelnen Punkten, wird für auf herausragenden Punkten angebrachte Werbung ein Spezialtarif berechnet, wie im Absatz „Abweichende Standhöhen“ (Nr. 2.1.3.2.) geschrieben. Wenn Werbung ohne Erlaubnis der MBZ angebracht wird, erhöht sich der Tarif um 50%. Diese Regel gilt ebenso für alles was von der Hallendecke abgehängt wird (siehe Absatz 2.2.1). In jedem Fall darf keinerlei Werbung auf den Nachbarständen zugewandten Seiten (Rückseiten der Standwände) angebracht werden sollten Beschwerden innerhalb des ersten Messetages geben müssen sie beim Messepersonal eingereicht werden.

2.1.3.4. Displays

Displays und Bildschirme, Lautsprecher und akustische Wiedergaben (Musik, Mikrofon) usw. sind nur erlaubt, sofern sie die Nachbarn und die zentrale Sprechanlage nicht stören.

2.1.3.5. Podien und Stände auf mehreren Ebenen

Es ist verboten, Podien mit mehr als 0,30 cm Bodenhöhe zu verwenden, es sei denn, dass diese durch ein normgemäßes Schutzgeländer abgegrenzt werden. Bei Errichtung von Messeständen auf mehreren Ebenen (Mindesthöhe für eine Ebene 2m, maximal 2 Ebene) ist 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag mit Planzeichnung, Berechnung der Tragfähigkeit der Konstruktion (mind. 600 kg/m²) und Bescheinigung der Brandschutzklasse der verwendeten Materialien an das Technische Büro von MBZ zu richten. Nach Fertigstellung der Konstruktion muss die von einem zugelassenen Fachmann verfasste Abnahmeerklärung vorgelegt werden. Der befasste Fachmann und der Bauleiter dürfen nicht ein und dieselbe Person sein. Da der Aufbau solcher Konstruktionen auf der Höhe der Infrarot-Rauchmelder ausgeführt wird, die auf 6,70 m über dem Boden angebracht sind, ist es notwendig, vor der Durchführung dem Technischen Büro das Datum und die Uhrzeit der Installation mitzuteilen, damit die Rauchmelder während der betreffenden Zeit ausgeschaltet werden können. Die Fläche der oberen Ebene, sofern benutzbar, gilt als Ausstellungsbereich und wird deshalb zu einem Prozentsatz in Höhe von 40% des Preises des Messebereichs berechnet.

2.1.4. Statik der Standkonstruktion

Die Verantwortung für die Statik der Standkonstruktion liegt ausschließlich beim Aussteller, welcher MBZ ausdrücklich von jeder Haftung für Schäden infolge von Planungs- oder Baufehlern entlastet.

2.1.5. Änderungen am Zustand der Liegenschaften

Alle Arbeiten, die den Zustand der Messehalle und der beweglichen Einrichtungen von MBZ verändern (Verstärkungen, Aushübe, Bohrungen an den Einfassungen, Wänden, am Baukörper, an Pfeilern und an den Fußböden) dürfen erst nach Einholen der schriftlichen Ermächtigung von MBZ, deren Entscheid verbindlich ist, ausgeführt werden.

2.1.6. Freihängende Lasten

MBZ kann die Arbeiten zur Vorbereitung der Abhängepunkte gegen Bezahlung ausführen: Eine entsprechende Anfrage muss mindestens einen Monat zuvor, mittels entsprechenden Formulars im Ausstellerportal, eingereicht werden. Es ist absolut verboten die Abhängepunkte selbst einzurichten. In diesem Fall muss MBZ mindestens 30 Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten die Unterlagen zum Projekt, zur Anordnung der Gewichte und zur Genehmigung (Art und Weise der Abhängung, Höhe usw.), sowie die Bescheinigungen bezüglich der Eignung des Arbeitspersonals erhalten. Die Arbeiten müssen von geschultem Personal ausgeführt werden und am Ende der Arbeiten ist eine Deklaration, bezüglich der verwendeten Materialien und Technik sowie der korrekten Montage, welche die MBZ von jeglicher Verantwortung ausnimmt, abzugeben.

Auf jeden Fall lässt MBZ von einem von ihr beauftragten Ingenieur und auf Kosten des Ausstellers (siehe entsprechende Seite im Ausstellerbereich) eine weitere Zertifizierung erstellen, die während der Messeveranstaltung am Stand abgegeben und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Da der Aufbau solcher Konstruktionen auf der Höhe der Infrarot-Rauchmelder ausgeführt wird, die auf 6,70 m über dem Boden angebracht sind, ist es notwendig vor der Durchführung dem Technischen Büro die Daten und Uhrzeiten der Installation mitzuteilen, damit die Rauchmelder während der betreffenden Zeit ausgeschaltet werden können. Die maximale Höhe des Anschlagpunktes darf die Höhe von m. 5,50 nicht überschreiten, es sei denn, der Technische Dienst von MBZ hat eine andere Genehmigung erteilt. Jeder Punkt darf mit maximal 250 kg belastet werden.

2.1.7. Zusenden von Standbauprojekten

Für alle Standbauprojekte, die sich in irgendeiner Weise (Dimensionen, Eigenschaften des Materials, Präsenz einer Treppe, Gerüst, Dachboden, freihängende Lasten usw.) vom Standard abheben, verlangt MBZ, spätestens 30 Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten und zusätzlich zu den normalen Zertifikationen, die Zusendung des kompletten Standbauprojekts inklusive Lageplan zur Genehmigung (per E-Mail, auf elektronischen Datenträgern in den Formaten PDF oder DWG oder als Ausdruck per Post). Dabei ist auf jedem Blatt der Firmenname des Ausstellers, der Name der Veranstaltung und die Standnummer zu vermerken. Wird das Standbauprojekt, falls es die Richtlinien verlangen, nicht bei MBZ eingereicht, so ist es nicht erlaubt mit den Arbeiten zu beginnen. Wer ohne schriftliche Erlaubnis beginnt aufzubauen, hat eine Strafbusse zu bezahlen. Es liegt in der Befugnis der MBZ das Standprojekt anzufordern, unabhängig von dessen Eigenschaften.

2.2. Verbote Alle von 2.2.1. bis 2.2.5. aufgeführten Punkte sind als Verbote zu verstehen.

2.2.1. Standaufbau und andere Arbeiten. Es ist verboten:

- Lasten am Hallenkörper, an den Wänden, den Pfeilern usw. ohne schriftliche Erlaubnis der MBZ anzubringen.
- Bodenbeläge mit beidseitig stark klebenden Bändern bzw. mit papierähnlicher/schwacher Struktur zu befestigen. Diese Unterlagen müssen nach Messende entfernt werden.
- Die Einrichtungen und Baukörper der Hallen, welche Eigentum von MBZ sind, zu beschädigen. Im Besonderen ist es verboten, Nägel einzuschlagen, Klammern anzubringen, die Flächen mit Lacken, Klebstoff und Klebestreifen zu beschmieren, schwere Gegenstände über den Boden zu ziehen, Fahrzeuge ohne Gummibereifung in den Hallen zu bewegen.
- Selbst oder durch Dritte, welche von MBZ nicht dazu ermächtigt wurden, Wasser-, Strom-, Internetverbindungen vornehmen zu lassen.
- Siegel oder Schlösser an den Stromverteilerkästen aufzubrechen.
- Grabungen und Änderungen an den Ausstellungsflächen vorzunehmen.
- Jegliche andere Arbeit durchzuführen, die den Zustand der Messehalle und der beweglichen Einrichtungen von MBZ verändert.
- Stände aufzubauen, die ohne schriftliche Genehmigung des Technischen Büros von MBZ die Höhe von 3,00 m überschreiten.
- Den Boden des Messegeländes über die in 1.2.1.1 angegebenen Maximalwerte hinaus zu belasten.
- Durch die eigenen Aufbauarbeiten Bereiche außerhalb des eigenen Stands zu beanspruchen; sollte dies aus nachgewiesenen technischen Gründen unabwendbar sein, müssen stets die erforderlichen Fluchtwege in den Gängen garantiert sein.
- Entladearbeiten mit kranbestückten Fahrzeugen auszuführen, ohne dass diese mit geeigneten Abgasrohren versehen sind, die verhindern sollen, dass die Abgase in die Messehalle gelangen.

2.2.2. Umweltschutz. Es ist verboten:

- Dieseltreibstoff, Benzin, chemische Stoffe, Lösungsmittel etc., durch die der Fußboden Schaden nehmen kann, zu vergießen.
- Pinsel, Rollen usw. in den Toiletten zu reinigen.
- Jegliche Art von verschmutzenden chemischen oder organischen Substanzen (Öle, Lacke,

Salzlaken, Abwasserschächten. Für das Reinigen der Pinsel und das Verdünnen der Farben ist es verpflichtend, die dafür vorgesehene Umweltinsel beim Ausgang A03 im Freigelände zu benutzen.

- Reinigungsmittel mit brennbaren Inhaltsstoffen oder giftigen Substanzen zu verwenden.
- Auf dem MG Bauteile der Messestände liegen zu lassen wie z.B. Bodenbeläge, Scherben oder Rückstände jeglicher Art einschließlich Klebehefter für die Verlegung von textilen Bodenbelägen (siehe Punkt 7 „Umweltschutz“).

2.2.3. Sicherheit. Es ist verboten:

- Stoffe mitzuführen, die leicht entzündbar und/oder explosiv sind oder die andere gefährliche Auswirkungen haben können.
- Feuer zu entzünden, ohne die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und Genehmigungen der zuständigen Behörde. Behälter mit komprimiertem bzw. Flüssiggas einzubringen. Unter Druck stehende Behälter in die Messehalle zu bringen.
- Hindernisse zu schaffen oder zu belassen, welche Gänge, Notausgänge oder Feuerschutzvorrichtungen ganz oder teilweise versperren.
- Den Zugriff auf Wasserhydranten oder ähnliche technische Vorrichtungen, auch nur teilweise zu versperren; die im Inneren der Pfeilergruppen eingebauten technischen Anlagen unzugänglich zu machen.
- Maschinen oder Fahrzeuge mit vollem Treibstofftank auszustellen. Nur die Treibstoffmenge, die für die Beförderung notwendig ist, ist erlaubt.
- Maschinen oder Maschinenteile in Gang zu setzen ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- Lärmerzeugende Maschinen jeder Art in Gang zu setzen. Radiogeräte, Videogeräte, Aufnahmegeräte, Musikinstrumente und andere tonabgebende Geräte ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MBZ einzuschalten. Diese Geräte müssen jedenfalls so gehandhabt werden, dass die Lärmbelästigung den Rahmen der einschlägigen Vorschriften nicht sprengt und die Standnachbarn und Besucher nicht stört.
- In den Hallen und überall dort zu rauchen, wo Verbotsschilder angebracht sind.
- Die Stromversorgung eines benachbarten Stands oder die Servicesteckdosen für die Versorgung des Stands zu verwenden.

2.2.4. Verkehrsordnung. Es ist verboten:

- In den ausschließlich Fußgängern vorbehaltenen Bereichen, Fahrzeuge zu bewegen.
- Die Seitengänge mit Pkws, denen Einlass in die Hallen gewährt wurde, zu befahren.
- Länger als durch die Kautionsstellung erlaubt in den Haltezonen zu verweilen.
- Ein Fahrzeug mit laufendem Motor innerhalb der Messehalle abzustellen.
- Vor den Zugangstoren der Messehallen zu parken oder stehen zu bleiben.
- Auf dem Ausstellungsgelände in entgegengesetzter Fahrtrichtung zu verkehren.
- Ohne schriftliche Genehmigung während der Nachtstunden im Freigelände zu parken.
- Im Freigelände schneller als 20 km/h und in der Halle schneller als 5 km/h zu fahren.
- Fahrzeuge während der Veranstaltungsdauer auf das Ausstellungsgelände zu bringen, ohne die schriftliche Genehmigung vom Büro des Servicepersonals.
- In der überdachten Zone zu parken, so dass den lokalen Technikern der Zugang zu Räumen oder Magazinen erschwert oder verwehrt wird.
- Darüber hinaus sind die allgemeinen Verkehrszeichen zu beachten.

2.2.5. Verschiedene Verbote

- Für das Mitbringen von Hunden in die Messehalle sind die Vorgaben der Gemeinderatsverfügung Nr. 64377 aus dem Jahr 2004 zu beachten, welche Folgendes vorschreibt: „In öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Hunde an der Leine geführt werden. Große Hunde und Hunde, die den Rassen gemäß Art. 6, Absatz 1a des Provinzgesetzes (ausgelassen) angehören, müssen ferner mit einem Maulkorb versehen sein.“
- Der Zutritt zum Messegelände mit Fotoapparaten, Film- und Videogeräten und mit jeder anderen Art von Aufnahmegeräten ist ohne vorherige Genehmigung des Pressebüros von MBZ nicht erlaubt. Aufnahmen mit Fotoapparaten bzw. Videogeräten sind ohne vorherige Genehmigung des Pressebüros von MBZ bzw. ohne Zustimmung des jeweiligen Standinhabers nicht erlaubt.
- Es ist verboten, in jeglichen überdachten Bereichen der MBZ zu rauchen. Es ist verboten, ohne Genehmigung von MBZ Werbematerial außerhalb des eigenen Stands zu verteilen. Bei Nichtbefolgung wird der geltende Tarif für die Verteilung von Werbematerial verrechnet.



Allgemeine Serviceleistungen

3. ALLGEMEINE SERVICELEISTUNGEN

3.1. Serviceangebote für den Aussteller

Alle Auskünfte über das allgemeine Serviceangebot im Bereich des MGs können bei MBZ angefragt werden. Nachstehende Serviceleistungen können mittels Vorlage des im Ausstellerbereich enthaltenen und entsprechend ausgefüllten Formblattes angefordert werden:

- Stromanschluss
- Wasseranschluss
- Telefon- und Datenübermittlung
- Standreinigung
- Speisen und Getränke
- Spediteur
- Mitarbeiter für befristete Aufträge
- Werbung
- Standbaufirmen

3.2. Reklamationen

Allfällige Beschwerden bezüglich der Messedienstleistungen sind schriftlich direkt an MBZ innerhalb 2 Tage nach Ende der Veranstaltung einzureichen, damit MBZ die benötigten Kontrollen durchführen kann. Die Erstattung der Leistung erfolgt nur, wenn die Leistung nicht bereits erbracht wurde.

3.3. Hallenbeleuchtung

Der Mindestwert der Beleuchtung, der garantiert wird, beträgt 300 Lux. Aussteller, welche eine stärkere Beleuchtung benötigen, müssen für eigene Vorrichtungen sowohl während der Vorbereitungen als auch während der Veranstaltung sorgen.

3.4. Klimatisierung der Messehallen

Während der Auf- und Abbauphasen werden die Hallen weder geheizt noch gekühlt; ausgenommen nach speziellem Entscheid der MBZ. Während der Messeveranstaltungen wird MBZ für eine entsprechende Innentemperatur nach den gültigen Normvorgaben sorgen.



Technische Serviceleitungen

4. TECHNISCHE SERVICELEISTUNGEN

MBZ kann im Rahmen der betriebseigenen Anlagen an die einzelnen Messestände, Strom-, Wasser- liefern. Die Anfragen, die mittels entsprechenden Formulars im Ausstellerportal eingereicht werden, müssen innerhalb dem auf dem jeweiligen Formular angegebenen Datum eintreffen, anderenfalls verfällt der Anspruch auf den vorgesehenen Sondertarif.

4.1. Stromanschluss

4.1.1. Lieferbedingungen

Für den Stromanschluss ist der im Ausstellerportal enthaltene Antrag auszufüllen und einzureichen, der die Lieferbedingungen, Gebühren und Abnahmeregulung enthält.

4.1.2. Abendliches Lichterlöschen

Aus Sicherheitsgründen ist es vorgeschrieben, während der Nacht alle elektrischen Geräte auf dem Stand auszuschalten. MBZ behält sich das Recht vor, bei jeder Überschreitung selbst für das Abschalten zu sorgen bzw. eine Strafe von € 50,00 zu verhängen.

4.1.3. Merkmale der Elektroanschlüsse

Anschluss: dreipolig 380 V (Leistung kann um 10% abweichen); Frequenz: 50 Hz. 2%; Verteilungssystem: TN-S. Die dem Stand in der Halle angebotene Leistung wird mittels Steckdose mit Schalter CEE mit 63A und 32A 3F+N+T verteilt. Die dem Aussteller gebotene Leistung, hängt von der Stärke der Sicherung ab, die MBZ in den Schutzschalter einbaut.

4.1.4. Servicesteckdosen

Die zum Auf- und Abbau von Seite der MBZ angebotenen Servicesteckdosen stehen nur während dieser Zeit zur Verfügung. Während der Veranstaltung werden diese ausgeschaltet.

4.1.5. Einbau der Elektroanlage

Der Aussteller darf nur Geräte, Kabel und Material mit IMQ-Zeugnis entsprechend den Auflagen des G.v.D. 81/2008/DM vom 22.01.2008, Nr. 37, den CEI-Vorschriften und den einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verwenden. Die Baumerkmale der Elektroanlagen müssen der CEI- Vorschrift Nr. 64-8/7, Art. 752 bezogen auf Räume für öffentliche Veranstaltungen, dem Ministerialdekret Nr. 149 vom 12.08.1996 und den damit verbundenen Landesgesetzen entsprechen.

4.1.6. Allgemeine technische Sicherheitsvorschriften

4.1.6.1. Prüfung der Netzspannung

Der Aussteller ist verpflichtet, bei Anschluss seiner Anlage selbst die Netzspannung zu prüfen und befreit MBZ von jeglicher Haftung für allfällige Schäden an Personen und Sachen. Der Einbau der Elektroanlage auf dem Messestand geht voll zu Lasten des Ausstellers. Dabei müssen die in Artikel 4.1.6 festgehaltenen Vorschriften beachtet werden, welche vorsehen, dass diesbezügliche Arbeiten von einer, im Sinne des G.v.D. 81/2008/DM vom 22.01.2008, Nr. 37, ermächtigten Firma durchzuführen sind und ihre ordnungsgemäße Übereinstimmung mit den Auflagen zu beurkunden ist.

4.1.6.2. Inbetriebnahmen

Der Anschluss an das messeigene Stromnetz und die Inbetriebnahme der Anlage auf dem Stand, dürfen nur vom beauftragten Personal von MBZ vorgenommen werden. Dies erfolgt erst nach Ausfüllen des Formulars „Konformitätserklärung für Elektroanlagen“ des Ausstellerportals, im Fall der Firmen, die sich nicht direkt darum gekümmert haben, erst nach dem positiven Ergebnis der Überprüfung auf Kosten des Ausstellers von Seiten der offiziell von MBZ beauftragten Firma (siehe Absatz 4.1.7). Fehlt die Beurkundung oder verlief die Abnahme wegen nicht fachgerechter Ausführung erfolglos, wird der Anschluss verweigert.

4.1.6.3. Allabendliche Abschaltung der Elektroanlage

Um die Überhitzung des Stromnetzes und unnötigen Stromverbrauch auf dem Stand zu vermeiden, muss der Aussteller allabendlich die Stromzufuhr für den Stand unterbrechen. Benötigt der Aussteller dauernde Stromzufuhr für den Betrieb von Kühlanlagen, -theken o.ä. muss dafür eine eigene Leitung mit unabhängigen Trennschaltern für die einzelnen Geräte bereitgestellt werden.

4.1.6.4. Zugang zu den Stromentnahmestellen

Die Stromverteilerstellen (Tafeln und Schächte) müssen immer leicht zugänglich und einsehbar sein. Im Einzelnen muss der freie Zugang zu den in den Pfeilern eingebauten Steuerungen stets gewährleistet sein, da dort alle Anschlüsse (Datenübermittlung/Telefon/Wasser/Strom) untergebracht sind (siehe Verbote unter dem Punkt „Sicherheit“). MBZ behält sich das Recht vor, bei Bedarf Paneele und Verkleidungen entfernen zu lassen, um den freien Zugang zu ermöglichen, sowie Materialien wegräumen zu lassen, welche die für die Eingriffe erforderlichen Arbeiten behindern können.

4.1.6.5. Erdungsanlage

Alle fest installierten Stromverteilerstellen im Bereich der Standeinrichtung (ausgenommen jene mit doppelter Isolierung), alle Stecker und Metallteile müssen mit gelb/grünem Erdungskabel ausgestattet sein. Die Verbindungen müssen mit Kabelschuhen verschraubt sein.

4.1.6.6. Beleuchtungskörper

Alle Beleuchtungskörper, insbesondere Halogenlampen, müssen außer Reichweite für Menschen (höher als 2,5 m Minimum) und fern von brennbaren Stoffen montiert werden. Halogenscheinwerfer müssen mit fallsicherer Abschirmung und Schmelzsicherung versehen sein, die normgerecht sein müssen.

4.1.7. Prüfzertifikat der Elektroanlage

4.1.7.1. Zertifizierungspflicht für die Elektroanlage

Die Vorlage der Konformitätserklärung für die Elektroanlage ist zwingend vorgeschrieben; diese Konformitätserklärung ist von einer Elektroinstallationsfirma auszustellen, deren Berechtigung für die Ausstellung derartiger Dokumente durch eine Kopie ihrer Eintragung in das Firmenregister nachgewiesen werden muss.

4.1.7.2. Anfrageverfahren bzw. Zertifizierung der Elektroanlage

Die Zertifizierung kann bei MBZ über den entsprechenden Punkt auf der Seite des Technischen Büros angefordert werden. Die von MBZ mit dem Unterhalt der elektrischen Installationen beauftragte Firma wird in den Tagen vor der Veranstaltung jene Stände kontrollieren, die die Anfrage eingereicht haben. Für Firmen, die bis 12 Uhr am Tag vor Beginn der Messeveranstaltung noch keine Erklärung vorgelegt, aber eine Anfrage für die Abnahme der Anlage eingereicht haben, wird die mit dem Unterhalt beauftragte Firma auf Betreiben des Technischen Büros von MBZ die erforderlichen Überprüfungen auf Kosten des Ausstellers nach den Vorgaben

des Ausstellerportals ausführen. Erfolgt bei der Überprüfung ein negatives Resultat, werden die notwendigen Eingriffe, um die Anlage in Ordnung zu bringen, angewiesen. Werden die notwendigen Eingriffe nicht ausgeführt, wird MBZ die Stromzufuhr unterbrechen. Bei einem positiven Resultat erhalten die Firmen dagegen im Verlauf des ersten Messtages eine Kopie der Zertifizierung.

4.2. Wasserzufuhr

4.2.1. Lieferbedingungen

Die Wasserversorgung ist mit dem entsprechenden Formular im „Ausstellerportal“ zu beantragen, in dem die Versorgungsbedingungen, die Tarife und die betrieblichen Spezifikationen angegeben sind. Die Versorgung darf nur in Bereichen erfolgen, die mit einem Wasserbrunnen ausgestattet sind.

4.2.2. Einbau der Wasseranschlüsse

Der Wassereinlauf erfolgt mit Schnellverbinder, bei etwa 3 bar Leitungsdruck. Für den Wasserablauf werden Rohre aus Polyäthylen mit einem Außendurchmesser von 50 mm und Verschlusskappe mit Gewinde eingesetzt. Der Punkt „Wasseranschluss“ im Ausstellerportal umfasst nur die Wasserzufuhr und der konstante Präsenz eines Installateurs während der Auf- und Abbauarbeiten der Messeveranstaltung. Er umfasst nicht die Arbeit des Installateurs, die in der Rechnung unter dem Punkt „Installationsservice“ mit einem im Ausstellerportal angegebenen Mindestbetrag aufgeführt wird.

Baut der Aussteller die wasserführende Anlage über die Wasseranschlussstelle hinaus selbst ein, hat er Geräte und Rohre erster Wahl zu verwenden und die Anlage in Bezug auf den Wasserdruck sachgemäß zu planen und zu konzipieren. MBZ ist für eventuelle Schäden an den Wasseranschlüssen, durch bauseitige Mängel der Anlage, nicht verantwortlich. Die Wasseranschlüsse können nur von den Mitarbeitern der beauftragten Firma durchgeführt werden.

Für jedes installierte Gerät muss ein Wasseranschluss bei FBZ beantragt werden. (z.B. Waschbecken mit Bolier + Geschirrspüler, es müssen 3 Anschlüsse angefordert werden).

4.3. WLAN und Datenservice

4.3.1. Netzzugang: WLAN, DSL

4.3.1.1. WLAN

Um einen Wi-Fi-Zugang zu erhalten, muss ein Antrag im Ausstellerbereich gestellt werden. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Mit einem Zugang können Sie für den programmierten Zeitraum mit zwei Nutzern gleichzeitig zugreifen. Die garantierte Mindestbandbreite beträgt 128 MB sowohl für den Download als auch für den Upload.

FBZ garantiert das Vorhandensein des Netzes am Stand mit den oben genannten Parametern. Ein fehlender Zugang aufgrund von besonderen Konfigurationen der Geräte, insbesondere das Vorhandensein einer Proxy-Server-Adressierung, ist nicht die Schuld von FBZ. Direkte Eingriffe in die Geräte der Kunden können gegen eine Gebühr und nach Ausfüllen eines Freigabeformulars durch den Kunden erfolgen. Eventuelle Reklamationen sind unwirksam, wenn sie nach Beendigung der Dienstleistung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Wi-Fi-Verbindungen des FBZ nur zum Surfen zur Verfügung stehen. Für andere Funktionen ist es notwendig, sich mit dem technischen Dienst von FBZ in Verbindung zu setzen, um die Machbarkeit zu prüfen. Es ist möglich, ein Wi-Fi-Subnetz einzurichten, nachdem der technische Dienst von FBZ darüber informiert wurde, vorausgesetzt, dass die Frequenz Nr. 1 nicht verwendet wird.

4.3.1.2. DSL

Bezüglich der Bereitstellung der Breitbandleitung garantiert MBZ das Vorhandensein der Linie nach den im Ausstellerportal angegebenen Parametern (4 MB), übernimmt jedoch keine Verantwortung für Probleme bezüglich der Konfiguration der angeschlossenen Geräte. Hierfür ist der Aussteller verantwortlich; anderenfalls besteht die Möglichkeit, den Eingriff eines Technikers von MBZ zu reservieren, dessen Kosten in der Rechnung der technischen Dienstleistungen aufgeführt werden.



Brandschutz- bestimmungen

5. BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN

5.1. Vorschriften und Verbote

Der Aussteller muss die geltenden Feuerverhütungsbestimmungen für Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, einhalten.

5.1.1. Feuerlöscher

Im Ausstellungsgelände sind gemäß den herrschenden Brandverhütungsbestimmungen eine gewisse Anzahl Feuerlöscher der vorgeschriebenen Art vorhanden. Diese Feuerlöscher dürfen nicht abgedeckt oder verstellt werden; genauso wenig darf das entsprechende Hinweisschild verdeckt werden. Den Ausstellern wird empfohlen, auf dem Stand einen eigenen Feuerlöscher (möglichst einen polyvalenten Schaumlöscher) bereitzuhalten während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus.

5.1.2. Hydranten

Innerhalb der Ausstellungsfläche sind Hydranten vom Typ und der Anzahl, die vom geltenden Gesetz vorgesehen ist, vorhanden. Sie dürfen weder verdeckt noch leichtfertig benutzt werden. Bestehen Unklarheiten bei einem Aussteller bezüglich der Handhabung oder deren Standort, ist er gebeten sich mit dem Technischen Büro in Verbindung zu setzen. MBZ kann den Aussteller zu Änderungen am eigenen Stand verpflichten, auch nach bereits fertiggestelltem Aufbau, um einen behinderungsfreien Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen zu garantieren. Wird die entsprechende Anpassung des Standes nicht ausgeführt, werden die zuständigen Behörden darüber informiert, die dann auf amtlichem Wege entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ergreifen werden.

5.1.3. Baustoffe

Der Aussteller muss beim Standaufbau Baustoffe verwenden, die den Brandschutzbestimmungen für Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, entsprechen und er übernimmt eigenverantwortlich die zivil- und strafrechtliche Haftung für allfällige Schäden infolge der Missachtung der genannten Vorschriften.

Die für den Stand verwendeten Materialien müssen feuerfest oder feuerhemmend sein. Die Bearbeitung zur Feuerhemmung des Materials muss belegt sein und darf nicht in den Räumlichkeiten der MBZ vorgenommen werden. In jedem Fall müssen die verwendeten Materialien zu der gesetzlichen vorgegebenen Brandschutzklasse angehören.

5.1.4. Elektroanlage

Come indicato espressamente alla voce 4.1.7.2 ogni impianto elettrico dovrà essere realizzato nel rispetto delle normative vigenti nei locali di pubblico spettacolo e dovrà essere accompagnato da un certificato di collaudo redatto da ditta appositamente autorizzata.

5.2. Bescheinigungen und Haftung

- Jeder Aussteller muss der Messeleitung schriftliche Vorausmeldung über die auf dem Stand zu verwendenden Materialien bzw. deren Brandschutzklasse vorlegen und das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt Brandschutz Messestandausstattung beigeben.
- MBZ ist befugt, die Planungsunterlagen von Ständen, die vom herkömmlichen Standard abweichen, zu begutachten. Der Veranstalter kann die Aufsichtsbehörde für die Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, beiziehen.
- Das Nichteinreichen der entsprechenden Formulare bezüglich der Sicherheit kann die Unterbrechung der Stromzufuhr, wie auch die Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Strafbusse nach sich ziehen.
- Der Aussteller übernimmt selbst die Haftung für allfällige Feuerschäden und andere, durch Missachtung der geltenden einschlägigen Vorschriften entstandene, Schäden und hält MBZ in Bezug auf Schadenersatzforderungen Dritter schadlos.
- Bei Missachtung dieser Auflagen und der entsprechenden, im Vertrag enthaltenen Bedingungen, kann MBZ gegen die mit den Brandschutzvorschriften nicht in Übereinstimmung stehenden Ausstellungswerbern, vorsorglich Maßnahmen verhängen und bei Bedarf nach Ergänzung der Gesamtsicherheitsbedingungen die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen; andernfalls droht die teilweise oder vollständige Entfernung der Standbauteile und die Verweigerung der Benützungsgenehmigung des Messestandes.
- Die Missachtung der Sicherheitsvorschriften kann ferner eine Anzeige bei der Gerichtsbehörde nach sich ziehen.

A low-angle shot of a grey security camera mounted on a blue wall. The camera is angled upwards towards a cloudy sky. A white circular graphic is overlaid on the lower left portion of the image, containing the text.

Unfallverhütung und Sicherheits- bestimmungen

6. UNFALLVERHÜTUNG UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

6.1. Vorschriften

Im Zuge der Arbeiten zum Aufbau und zur Gestaltung des Messestandes sind die Aussteller gemäß Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes 626/94 als Arbeitgeber verpflichtet, alle Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Arbeiten unter höchstmöglicher Wahrung der Sicherheit zu gewährleisten. Falls diese Vorbereitungsarbeiten nicht vom Aussteller selbst durchgeführt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die beauftragten Firmen über die Bestimmungen gemäß G.v.D. 81/2008/DM vom 22.01.2008, Nr. 37, informiert werden und diese auch einhalten. Der Aussteller muss darüber hinaus die einschlägigen Vorschriften der Hygiene, des Umweltschutzes und der öffentlichen Sicherheit beachten.

6.2. Ausstellung von Fertigbauteilen, Kränen, Gerüsten usw. Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten

- Werden Fertigbauteile, motorisierte Hebekräne, Gerüste usw. ausgestellt, verpflichtet sich der Aussteller, neben der Gewährleistung für die Anwendung aller diesbezüglich geltenden Vorschriften, die ganze Zeit hindurch alle Anweisungen von MBZ sorgfältig einzuhalten.
- Maschinen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden. Ausnahmen werden vom Technischen Büro schriftlich gewährt, sofern keine Belästigungen, Risiken und Gefahren für Dritte zu erwarten sind.
- Maschinen mit Verbrennungsmotor dürfen in der Halle nicht in Betrieb genommen werden; auch Treibstoff oder Flaschengas darf nicht verwendet werden. Der Aussteller hat die Maschinen und Geräte so auszurüsten, dass Unfälle, Lärm- und Geruchsbelästigung und Gas- oder Flüssigkeitsaustritt nicht stattfinden können.
- Die Maschinen, Anlagen, Geräte und Ausstattungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften und allen anderen einschlägigen Bestimmungen und Bauempfehlungen entsprechen und müssen mit den vorgeschriebenen Begleitpapieren der zuständigen Behörde versehen sein.

6.3. Haftung

Jede Missachtung der oben genannten Bestimmungen begründet die Haftung des Ausstellers für Schäden gegenüber Dritten oder Sachen, seien sie nun Eigentum des Veranstalters oder von Dritten. Der Aussteller wird daher zur entsprechenden Schadenersatzleistung herangezogen und hält MBZ schadlos gegenüber allen diesbezüglich auftretenden Forderungen.

The image features a silhouette of a crane's lattice boom extending diagonally from the bottom left towards the top center. The background is a warm, orange-hued sky, suggesting a sunset or sunrise. A large, bright white circle is positioned in the lower right, partially overlapping the crane's boom and the sky. The text "Umwelt-schutz" is written in a bold, dark blue font across the middle of the white circle.

**Umwelt-
schutz**

7. UMWELTSCHUTZ

7.1. Auf-/Abbau

Während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung muss jedes ausstellende und einrichtende Unternehmen die anfallenden Abfälle auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes gemäß den von der Gemeinde festgelegten Differenzierungsregeln entsorgen.

In den Gemeinschaftsbereichen gibt es getrennte Abfallsammelbehälter nur für die Entsorgung von „städtischen“ Abfällen.

Die MBZ wird die ordnungsgemäße Entsorgung und Beseitigung von Abfällen aktiv überwachen und jedes zurückgelassene Material mit Fotos melden und dem Aussteller die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung in Rechnung stellen.

Während der Aufbau- und vor allem der Abbauphase müssen sich Unternehmen, die die MBZ-Dienste für die Entsorgung von Materialien in Anspruch nehmen möchten, mit dem Technischen Personal des MBZ, tec@fieramesse.com, in Verbindung setzen, um den Abtransport und die Entsorgung der Materialien zu organisieren, die in der Verantwortung des Ausstellers/Ausrüsters liegen. Es besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung 5 oder 10 Kubikmeter große Container für die Entsorgung zu mieten.

Es ist strengstens untersagt, Materialien ohne ausdrückliche Genehmigung des Technischen Personals in den Behältern oder Containern zu entsorgen.

7.2. Messeveranstaltung

In der Nacht vor dem ersten Tag der Messeveranstaltung werden vom MBZ-Personal durchsichtige 30-Liter-Müllsäcke und ein Merkblatt mit Hinweisen für korrektes Verhalten verteilt (Trennung der Abfälle nach Papier/Kunststoff/Glas und Dosen/Restmüll). Von den Ausstellerfirmen können auch entsprechende Säcke und Beutel für Feuchtmüll angefordert werden. Während der Veranstaltung, wird der Müll bei den Ökologischen Inseln weggeworfen, die Ökologischen Inseln befinden sich bei den Türen B13 und D30 ansonsten am Ende des Tages, müssen volle Säcke am Rand des Standes platziert werden, damit das Reinigungspersonal diese einsammeln kann. Diese Dienstleistung ist kostenfrei.

7.3. Reinigung von Pinseln

Wie bereits im Kapitel der Verbote aufgeführt, ist es verboten, Pinsel in den Toiletten der Messehalle zu reinigen. Für deren Reinigung ist eine entsprechende Öko-Stelle gegenüber dem Ausgang A03 eingerichtet.

A hand holding a lightbulb against a sunset background. A semi-transparent white circle is overlaid on the lower left, containing the text 'Besondere Hinweise'.

**Besondere
Hinweise**

8. BESONDERE HINWEISE

8.1. Bar- und Restaurationsbetrieb / Erfrischungen auf dem Messestand

Die Abgabe von Getränken und Speisen ist nur im Bereich des Messestandes unentgeltlich und ausschließlich an Mitarbeiter und Kunden des Ausstellers im Rahmen der herrschenden Bestimmungen in Bezug auf Herstellung, Vorbereitung, Verarbeitung, Konservierung und Verabreichung von Speisen und Getränken gestattet. Der Veranstalter lehnt jede Haftung in diesem Zusammenhang ab.

8.2. Abzugshauben

Werden gekochte Gerichte mit einem elektrischen Herd zubereitet, ist die Installation einer Abzugshaube mit Aktivkohlefilter erforderlich.

8.3. Zutritt mit Taschen oder Koffern

MBZ kann den Zutritt mit Taschen, Koffern oder anderen Behältern zum Messegelände oder einzelnen Bereichen untersagen und deren Hinterlegung in der Garderobe verlangen.

9. ÜBERWACHUNGSBEFUGNISSE UND EINGRIFFSMÖGLICHKEITEN VON MBZ

Der Veranstalter achtet auf die ordnungsgemäße Einhaltung der allgemeinen vertraglichen Teilnahmebedingungen und Regeln. Wer immer Zutritt zum Messegelände hat, muss die von MBZ am Eingang und in den Hallen angebrachten Hinweisschilder, die Durchsagen, die Anweisungen von MBZ und die in anderer Weise verkündeten Regelungen beachten, wobei die über die Lautsprecher und mittels des Servicepersonals erteilten Anweisungen gegenüber anderen Vorrang haben. Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass bei Missachtung der Vorschriften und der Verbote die unmittelbare Schließung des Messestandes durch die Beauftragten von MBZ veranlasst werden kann bzw. die Zugangsberechtigungen für Personen und Fahrzeuge ohne jegliche Entschädigung eingezogen werden können.

Änderungen der Richtlinien

10. ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN

Jede diese Richtlinien betreffende Änderung sowie gesetzliche Norm findet automatisch und sofort Anwendung, auch wenn der Wortlaut der vorliegenden Technischen Richtlinien nicht entsprechend berichtigt sein sollte.

Der Veranstalter ist befugt, jederzeit alle für zweckmäßig erachteten Maßnahmen auf dem Gebiet der Brandverhütung, der Arbeitshygiene, Unfall- und Schadensvermeidung, Schutz von Leib und Leben der Teilnehmer und Besucher umzusetzen und der Aussteller hat sie umgehend anzuwenden. Die Maßnahmen können dem Aussteller in jeder beliebigen Form zur Kenntnis gebracht werden und stehen über den zuvor erteilten allgemeinen Weisungen.